

Synodalgesetz über die römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Luzern (Kirchgemeindegesetz, KGG)

vom 7. November 2007

Die Synode der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern,

gestützt auf die §§ 2 Absatz 3, 8 Absatz 2 und 16 Absatz 3 in Verbindung mit § 17 Absatz 1 sowie § 85 Absatz 2 der Verfassung der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern vom 25. März 1969 (Kirchenverfassung),

nach Einsicht in die Botschaft des Synodalrats vom 16. Mai 2007 und die Ergänzungsbotschaft des Synodalrates vom 5. September 2007,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Gegenstand*

Dieses Synodalgesetz regelt:

- a. die Rechtsstellung und den Bestand der Kirchgemeinden (§ 2 und § 4 Kirchenverfassung),
- b. die Aufgaben der Kirchgemeinden (§ 6 und § 8 Kirchenverfassung),
- c. die Organisation und die Organe der Kirchgemeinden (§§ 85 ff. Kirchenverfassung),
- d. den Finanzhaushalt der Kirchgemeinden (§§ 33 ff.),
- e. die kirchlichen Stiftungen (§§ 62 ff.),
- f. die Fusion, Teilung und Veränderung des Gemeindegebiets (§§ 70 ff.),
- g. die Aufsicht über die Kirchgemeinden (§ 2 Absatz 3 Kirchenverfassung).

§ 2 *Geltungsbereich*

¹ Das Synodalgesetz findet

- a. Anwendung auf alle römisch-katholischen Kirchgemeinden,
- b. teilweise Anwendung auf die Gemeinde- und die Zweckverbände (§ 8 Absatz 1 c und d, § 33), auf die kirchlichen Stiftungen (§§ 62 ff., § 33) und auf die öffentlich-rechtlichen Anstalten und Körperschaften der Kirchgemeinden (§ 33).

² Die Kirchgemeinden können die Bestimmungen, die mit einem * gekennzeichnet sind, im Rahmen von §§ 59 ff. abweichend regeln und ergänzende Bestimmungen erlassen.

³ Als ergänzendes Recht finden Anwendung,

- a. das Gemeindegesetz des Kantons Luzern vom 4. Mai 2004, soweit weder dieses Synodalgesetz noch die Kirchgemeindeordnung eigene Bestimmungen enthalten;
- b. die Stimmrechts-¹ und die Verwaltungsrechtspflegegesetzgebung² des Kantons Luzern, soweit die Kirchenverfassung, dieses Synodalgesetz, das Synodalgesetz über Erleichterungen des Wahl- und Abstimmungsverfahrens in Landeskirche und Kirchgemeinden vom 24. Oktober 1973 (III/27) und die Kirchgemeindeordnung keine eigenen Bestimmungen enthalten.

Die landeskirchlichen Zuständigkeiten bei der sinngemässen Anwendung kantonalen Rechts richten sich nach § 21 der Kirchenverfassung.

¹ Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988, SRL Nr. 10

² Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972, SRL Nr. 40, vgl. insb. § 10 VRG

⁴ In innerkirchlichen Belangen anerkennen die Landeskirche und die Kirchgemeinden die Lehre und Rechtsordnung der römisch-katholischen Kirche (§ 5 Absatz 2 Kirchenverfassung).

§ 3 *Rechtsstellung der Kirchgemeinden*

¹ Die Kirchgemeinden sind öffentlich-rechtliche Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie umfassen das ihnen zugeteilte Gemeindegebiet und die darin wohnende römisch-katholische Bevölkerung (§ 2 Absatz 2 Kirchenverfassung).

² Die Kirchgemeinden haben im Rahmen des landeskirchlichen und kantonalen Rechts auf ihrem Gemeindegebiet hoheitliche Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse (§ 8 Kirchenverfassung). Sie können in eigenem Namen Rechte und Pflichten begründen.

³ Die Kirchgemeinden sind im Rahmen der landeskirchlichen und staatlichen Vorschriften autonom (§ 8 Kirchenverfassung).

§ 4 *Bestand der Kirchgemeinden*

¹ Der Bestand der Kirchgemeinden ergibt sich aus dem Anhang der Kirchenverfassung (§ 4 Kirchenverfassung).

² Die Kirchgemeinden gehören einem Synodalkreis an (§ 3 Kirchenverfassung). Die Zuteilung ergibt sich aus dem Anhang der Kirchenverfassung (§ 4 Kirchenverfassung).

³ Fusion, Teilung und Veränderung des Gemeindegebiets richten sich nach § 63 Kirchenverfassung und §§ 70 ff. dieses Synodalgesetzes.

§ 5 *Aufgaben der Kirchgemeinden*

¹ Die Kirchgemeinden sorgen in ihrem Gemeindegebiet für die religiöse Betreuung der Katholikinnen und Katholiken durch die römisch-katholische Kirche (§ 6 Absatz 1, § 8 Absatz 1 Kirchenverfassung und § 2 Absatz 4 dieses Synodalgesetzes sowie § 5 Absatz 2 Kirchenverfassung).

Dazu gehört insbesondere die Sicherstellung

- a. der Leitung der Pfarrei (Pfarreileitung, Administration),
- b. der Verkündigung des Glaubens (Religionsunterricht, kirchliche Erwachsenenbildung, Öffentlichkeitsarbeit),
- c. des Feierns des Glaubens (Gottesdienste, Liturgie),
- d. des Glaubenslebens (Diakonie, Seelsorge, Vereine),
- e. der ökumenischen Zusammenarbeit und des interreligiösen Dialogs,
- f. der Infrastruktur (Gebäude, Einrichtungen, kirchliche Güter),
- g. der Erfüllung der von der Landeskirche übertragenen Aufgaben (§ 8 Absatz 2 Kirchenverfassung).

² Für die rechtsstaatliche und demokratische Organisation, Durchführung und Finanzierung dieser Aufgaben erfüllen die Kirchgemeinden überdies folgende Verwaltungsaufgaben:

- a. Erheben von Kirchensteuern,
- b. Sicherstellen eines geordneten Finanzhaushaltes und der Finanzüberwachung,
- c. Vermögensverwaltung,
- d. Entrichten von Beiträgen an die Landeskirche zur Deckung ihres Finanzbedarfs (§ 8 Absatz 3 Kirchenverfassung),
- e. Führen einer ordentlichen Kirchgemeindeverwaltung,
- f. fachgerechtes Archivieren.

§ 6 *Rechtsetzung der Kirchgemeinden*

¹ Die Rechte und Pflichten der römisch-katholischen Bevölkerung sowie die Organisation und die Verfahren vor den Behörden werden in folgenden Rechtssätzen geregelt:

- a. **Reglemente:** Die Stimmberechtigten beschliessen rechtsetzende Erlasse, die nicht in der Kirchgemeindeordnung zu regeln sind, in der Form von Reglementen.
- b. **Verordnungen:** Der Kirchenrat regelt das Vollzugsrecht sowie Vorschriften, zu deren Erlass er in der Kirchgemeindeordnung oder in einem Reglement ermächtigt wurde, in der Form von Verordnungen.

² Die Kirchgemeinden können eine Kirchgemeindeordnung erlassen (§ 59).

³ Die Kirchgemeindeordnung, die Reglemente und die Verordnungen sind in einer öffentlich zugänglichen Rechtssammlung nachzuführen. Die Kirchgemeindeordnung und die Reglemente sind der Synodalverwalterin oder dem Synodalverwalter einzureichen (§ 74 Absatz 1 a und c).

II. Organisation der Kirchgemeinde

1. Allgemeine Organisationsbestimmungen

§ 7 Organe

Die Organe* der Kirchgemeinden sind:

- a. die Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung oder an der Urne (Legislative),
- b. der Kirchenrat (Exekutive),
- c. die Rechnungskommission (Kontrollorgan).

§ 8 Übertragung von Aufgaben, Formen der Zusammenarbeit

¹ Die Kirchgemeinden können ihre Zusammenarbeit untereinander, mit den Einwohnergemeinden, mit den Kirchgemeinden der anderen Landeskirchen, mit der Landeskirche, mit dem Kanton oder mit externen Leistungserbringern regeln in

- a. privatrechtlichen Verträgen,
- b. öffentlich-rechtlichen Verträgen,
- c. Gemeindeverbänden,
- d. Zweckverbänden.

² §§ 44 – 57 des kantonalen Gemeindegesetzes finden Anwendung.

§ 9 Unvereinbarkeiten

¹ Niemand kann gleichzeitig folgende Funktionen bekleiden:

Funktion	Unvereinbare Funktionen
Kirchenrat (§ 40 Absatz 1 d Kirchenverfassung)	- Kirchgemeindep - Anstellung bei der Kirchgemeinde (mit Ausnahme der Kirchmeierin oder des Kirchmeiers und des Pfarrers oder der/des Gemeindeführenden, § 88 und § 89 Absatz 1 Kirchenverfassung)
Kirchgemeindep (§ 40 Absatz 3 Kirchenverfassung)	- Kirchenrat - Anstellung bei der Kirchgemeinde
Rechnungskommission	- Kirchenrat - Kirchmeierin oder Kirchmeier - Anstellung bei der Kirchgemeinde
Präsidentin oder Präsident und Vizepräsidentin oder/Vizepräsident des Kirchenrats	- Kirchmeierin oder Kirchmeier - Schreiberin oder Schreiber des Kirchenrats

² Folgende Personen dürfen nicht gleichzeitig dem Kirchenrat und der Rechnungskommission angehören:

- a. Ehegatten, Personen, die in eingetragenen Partnerschaften oder in anderen Lebenspartnerschaften leben, Blutsverwandte in gerader Linie und in der Seitenlinie bis und mit dem dritten Grad;
- b. Stiefeltern und Stiefkinder, Adoptiveltern und Adoptivkinder, Schwiegereltern und Schwiegerkinder;
- c. Schwägerinnen und Schwäger, solange die Personen, durch welche die Schwägerschaft begründet wurde, am Leben sind.

Die für den Kirchenrat geltenden Unvereinbarkeitsbestimmungen finden auch Anwendung auf Kirchmeierinnen und Kirchmeier, die nicht Mitglied des Kirchenrats sind.

§ 10 Amtseid oder Amtsgelübde

¹ Die Mitglieder des Kirchenrats und der Rechnungskommission sowie die Kirchmeierinnen und Kirchmeier legen vor der Synodalverwalterin oder dem Synodalverwalter den Eid oder das Gelübde ab.

² Die Mitglieder des Kirchgemeindepardaments legen an der konstituierenden Sitzung vor der Synodalverwalterin oder dem Synodalverwalter den Eid oder das Gelübde ab. Mitglieder, die ihr Amt während der Amtsdauer antreten, legen vor der Präsidentin oder dem Präsidenten des Kirchgemeindepardaments den Eid oder das Gelübde ab.

§ 11 Amtsgeheimnis

¹ Die Mitglieder des Kirchenrats und der Kommissionen sowie die Angestellten schweigen über Angelegenheiten, die ihnen in Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Kenntnis gelangen und die nach ihrer Natur geheim zu halten sind. Die Schweigepflicht gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.

² Der Kirchenrat, die Synodalverwalterin oder der Synodalverwalter sowie jede betroffene Person können den kantonalen Strafverfolgungsbehörden Anzeige wegen Amtsgeheimnisverletzung erstatten.

§ 12 Ausstand

¹ Wer als Mitglied des Kirchgemeindepardaments, des Kirchenrats, der Rechnungskommission oder einer anderen Kommission sowie als Kirchmeierin oder Kirchmeier an einem Sachgeschäft ein persönliches Interesse hat oder sich sonst in irgendeiner Weise befangen fühlt, zeigt dies der Präsidentin oder dem Präsidenten des entsprechenden Gremiums an und tritt bei der Beratung und beim Beschluss dieses Geschäftes in den Ausstand. Gleiches gilt für Sachgeschäfte, die eine der oder dem Ausstandspflichtigen nahe stehende Person betreffen.

² Die übrigen Mitglieder des Gremiums können bei begründetem Anschein eines Ausstandsgrundes ein betroffenes Mitglied auffordern, bei einem Sachgeschäft in den Ausstand zu treten.

³ Im Zweifelsfall bestimmen die übrigen Mitglieder des Gremiums über den Ausstand. Der Kirchenrat befindet auch über Ausstandsfälle der Kirchmeierin oder des Kirchmeiers, die oder der nicht Mitglied des Kirchenrats ist.

⁴ Wird ein Gremium gemäss Absatz 1 wegen Ausstandes oder aus anderen Gründen beschlussunfähig, regelt die Synodalverwalterin oder der Synodalverwalter das weitere Vorgehen oder entscheidet an seiner Stelle.

§ 13 Verfahren

¹ Die Verfahrensordnung für die Behörden der Kirchgemeinde richtet sich nach §§ 35 – 39 der Kirchenverfassung.

² Ergänzend kommen die Vorschriften des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege³ zur Anwendung.

§ 14 Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit

¹ Kirchgemeindepardament, Kirchenrat, Rechnungskommission sowie vom Kirchenrat oder den Stimmberechtigten eingesetzte Kommissionen sind verhandlungs- und beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist (§ 36 Kirchenverfassung).

² Das Wahl- und Abstimmungsverfahren der Behörden der Kirchgemeinden richtet sich nach § 37 der Kirchenverfassung.

³ Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972, VRG, SRL Nr. 40

§ 15 Zeichnungsbefugnis

¹ Zeichnungsberechtigt für die Kirchgemeinde sind die Präsidentin oder der Präsident beziehungsweise die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident zusammen mit der Schreiberin oder dem Schreiber oder deren oder dessen Stellvertretung* (§ 39 Kirchenverfassung).

² Der Kirchenrat kann bestimmten Personen die Einzelzeichnungsbefugnis für bestimmte Geschäfte oder Aufgaben übertragen.

§ 16 Publikationsorgan

Das amtliche Publikationsorgan ist der öffentliche Anschlagkasten der Kirchgemeinde.*

§ 17 Gemeindebeschwerde

Gegen Erlasse, Beschlüsse und letztinstanzliche Entscheide der Stimmberechtigten, des Kirchgemeindeparkamentes oder des Kirchenrats kann jede oder jeder Betroffene innert zehn Tagen beim Synodalarat Gemeindebeschwerde erheben, soweit das landeskirchliche oder staatliche Recht kein anderes Rechtsmittel vorsieht (§ 90 Kirchenverfassung).

2. Stimmberechtigte

A. Kirchgemeindeversammlung, Urnengeschäfte

§ 18 Aufgaben der Kirchgemeindeversammlung

¹ Die Kirchgemeindeversammlung entscheidet über:

- a. Wahlgeschäfte*
 1. Festlegung der Anzahl Kirchenrätinnen und Kirchenräte (§ 87 Absatz 3 Kirchenverfassung) vor Ablauf der Amtsdauer, mindestens fünf, höchstens fünfzehn Personen;
 2. Festlegung der Anzahl Mitglieder der Rechnungskommission vor Ablauf der Amtsdauer, mindestens drei, höchstens sieben Personen*;
 3. Wahl der Mitglieder des Urnenbüros*;
 4. erstmalige Wahl des Pfarrers, der Gemeindeleiterin oder des Gemeindeleiters, soweit diese Rechte der Kirchgemeinde zustehen*.
- b. Rechtsetzung
 1. Erlass einer Kirchgemeindeordnung;
 2. Erlass von Reglementen.
- c. Zusammenarbeit mit anderen Gemeinwesen
 1. Genehmigung von Gemeindeverträgen, sofern sie den Bestand und das Gemeindegebiet betreffen oder finanzielle Auswirkungen haben, die die Kreditkompetenz des Kirchenrats übersteigen;
 2. Bildung von Gemeinde- und Zweckverbänden (§ 8) und Beschlüsse über den nachträglichen Beitritt oder Austritt*;
 3. Genehmigung von öffentlich-rechtlichen Verträgen und Stellungnahmen zu den Entwürfen der Synodalbeschlüsse über Fusion, Teilung oder Veränderung des Gemeindegebiets (§§ 70 ff.).
- d. Kreditbewilligungen
 1. Beschluss über den Voranschlag (§§ 43 ff.) und die Voranschlagskredite (§ 52);
 2. Beschluss über Nachtragskredite (§ 53), wenn es sich nicht um Nachtragskredite im Kompetenzbereich des Kirchenrats handelt (§ 56 Absatz 1 b);
 3. Beschluss über Sonderkredite (§ 54);
 4. Beschluss über Zusatzkredite (§ 55), wenn es sich nicht um Zusatzkredite im Kompetenzbereich des Kirchenrats handelt (§ 56 Absatz 1 c).
- e. Weitere Finanzgeschäfte
 1. Festsetzung des Kirchensteuerfusses;
 2. Genehmigung der Kirchgemeindefinanzrechnung einschliesslich des Antrags des Kirchenrats zur Verwendung eines allfälligen Ertragsüberschusses*;
 3. Genehmigung der Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite;
 4. Bewilligung der Zweckumwandlung von Gemeindevermögen⁴;

⁴ Widmung von Finanzvermögen, Entwidmung oder Zweckänderung von Verwaltungsvermögen

5. Ermächtigung zur Aufnahme von Darlehen und zur Errichtung von Grundpfandrechten auf Grundstücken des Finanzvermögens.
- f. Finanz- und Sachgeschäfte kirchlicher Stiftungen gemäss § 65.
- g. Kenntnisnahmen*
 1. Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans;
 2. Kenntnisnahme des Investitionsplans;
 3. Kenntnisnahme des Jahresprogramms und des Jahresberichts des Kirchenrats;
 4. Kenntnisnahme von Berichten der Rechnungskommission.
- h. Anregungen
Zu Sachgeschäften gemäss Buchstabe g können Anregungen gemacht werden. Der Kirchenrat muss diese Anregungen bei seiner weiteren Planung berücksichtigen, sofern die Mehrheit der Anwesenden ihnen zustimmt.

² Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst über folgende Geschäfte, sofern der Wert zehn Prozent des jährlichen Ertrags der Kirchensteuer übersteigt:

1. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken sowie Einräumung von Kaufrechten zugunsten Dritter an Kirchgemeindegrundstücken ausser bei Landabtretungen zugunsten öffentlicher Werke im Enteignungsverfahren;
2. Erwerb und Einräumung von selbständigen und dauernden Baurechten ausser im Enteignungsverfahren;
3. Ermächtigung zum Abschluss von Konzessionsverträgen;
4. Leistung von freibestimbaren Bürgschaften und Eventualverpflichtungen.

³ Beschlüsse über Geschäfte gemäss Absatz 1 d Ziffer 3, Absatz 1 e Ziffern 4 und 5 und Absatz 2 Ziffern 1, 2 und 4 bedürfen der Genehmigung des Synodalrats, sofern deren Wert den Ertrag von 30 Prozent des jährlichen Ertrags der Kirchensteuer übersteigt.

⁴ Der im Voranschlag für das laufende Rechnungsjahr eingesetzte Steuerertrag dient als Grundlage bei der Bestimmung der Zuständigkeitsgrenzen.

§ 19 Versammlungs- und Urnenverfahren

¹ Die Sachgeschäfte werden von der Kirchgemeindeversammlung im Versammlungsverfahren entschieden. Die Schlussabstimmung erfolgt auf Begehren des Kirchenrats oder von zwei Fünfteln der Teilnehmenden an der Urne*.

² Die Stimmberechtigten wählen im Urnenverfahren:

- a. die Mitglieder des Kirchenrats und aus ihrer Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten für eine vierjährige Amtsdauer;
- b. die Kirchmeierin oder den Kirchmeier für eine vierjährige Amtsdauer;
- c. die Mitglieder der Rechnungskommission und aus ihrer Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten* für eine vierjährige Amtsdauer.

Bei Wahlen im Urnenverfahren ist die stille Wahl zulässig (§ 28 Kirchenverfassung).

Die übrigen Wahlen werden im Versammlungsverfahren* vorgenommen.

B. Gemeindeinitiative

§ 20 Gegenstand, Form, Unterschriftenzahl

¹ Mit der Gemeindeinitiative können die Stimmberechtigten die Abstimmung über ein Sachgeschäft der Kirchgemeinde verlangen, welches in ihrer Zuständigkeit (§ 18) liegt.

² Die Gemeindeinitiative ist unzulässig für folgende Geschäfte:

- a. Beschluss über den Voranschlag und den Steuerfuss,
- b. Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite,
- c. Kredite des Kirchenrats,
- d. Genehmigung von Rechnungen und Abrechnungen.

³ Gemeindeinitiativen können in der Form der Anregung (nichtformulierte Initiative) eingereicht werden. Für Gemeindeinitiativen, die den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder der Kirchgemeindeordnung verlangen, ist auch die Form des Entwurfs (formulierte Initiative) zulässig.

⁴ Eine Gemeindeinitiative ist zustande gekommen, sofern sie die gültigen Unterschriften von zehn Prozent der Stimmberechtigten aufweist, abgerundet auf den nächsten Zehner, mindestens aber 10 und höchstens 500 Unterschriften*.

§ 21 *Erwahrung und Behandlung*

¹ Der Kirchenrat erwahrt das formelle Zustandekommen der Initiative.

² Er behandelt eine zustande gekommene Gemeindeinitiative innert Jahresfrist seit Einreichung wie folgt:

- a. Erweist sich die Initiative gemäss dem kantonalen Stimmrechtsgesetz⁵ als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar, erklärt sie der Kirchenrat ganz oder teilweise als ungültig.
- b. Erweist sich die Initiative als gültig, ordnet der Kirchenrat die Abstimmung im Sinn der Absätze 3 bis 5 und nach den Vorschriften des kantonalen Stimmrechtsgesetzes an.

³ Stimmt der Kirchenrat einer nichtformulierten Initiative zu, kann er anstelle der Initiative einen Beschluss zur Abstimmung bringen, der dem Initiativbegehren entspricht.

⁴ Eine formulierte Initiative kann vom Kirchenrat redaktionell bereinigt werden. Inhaltliche Änderungen darf er nicht vornehmen.

⁵ Der Kirchenrat kann mit der Initiative einen Gegenentwurf zur Abstimmung bringen, der für den gleichen Gegenstand eine abweichende Regelung enthält.

⁶ Über Gemeindeinitiativen wird im gleichen Verfahren (Urnen- oder Versammlungsverfahren) abgestimmt wie über entsprechende Vorlagen des Kirchenrats.

⁷ Wird ein Initiativbegehren von den Stimmberechtigten in der Form der Anregung angenommen, hat der Kirchenrat innert Jahresfrist die Abstimmung über den ausführenden Beschluss anzuordnen.

§ 22 *Rückzug*

Solange die Gemeindeabstimmung nicht angeordnet ist, können die auf den Unterschriftenlisten ermächtigten Personen die Initiative vorbehaltlos oder zugunsten eines Gegenentwurfs des Kirchenrats zurückziehen.

§ 23 *Erstreckung der Fristen*

Ist es dem Kirchenrat nicht möglich, eine Gemeindeinitiative fristgemäss zu behandeln, kann die Synodalverwalterin oder der Synodalverwalter die Fristen gemäss § 21 um maximal zwölf Monate erstrecken.

C. **Referendum**

§ 24 *Referendum*

¹ Das Referendum kann ergriffen werden:

- a. in Kirchgemeinden mit einem Kirchgemeindepapament gegen Beschlüsse, die dem fakultativen Referendum unterstehen (§ 61 Absatz 2);
- b. gegen Beschlüsse der Rechnungskommission zur Genehmigung der Kirchgemeinderechnung einschliesslich des Antrags des Kirchenrats zur Verwendung eines allfälligen Ertragsüberschusses, sofern die Kirchgemeindeordnung dies vorsieht (§ 59 Absatz 1 i);
- c. gegen die Wiederwahl oder die Erneuerung der Dienstverhältnisse Geistlicher durch den Kirchenrat (§§ 7 f. Synodalgesetz über das Dienstverhältnis Geistlicher, III/37 ff.);
- d. gegen weitere durch ein Synodalgesetz dem Referendum unterstellte Beschlüsse.

⁵ Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988, SRL Nr. 10, § 145

² Das Referendum kommt zustande, sofern fünf Prozent der Stimmberechtigten der Kirchengemeinde, höchstens aber 500 Stimmberechtigte*, innerhalb von 30 Tagen seit Veröffentlichung des angefochtenen Beschlusses beim Kirchenrat unterschriftlich den Entscheid der Kirchengemeindeversammlung oder die Urnenabstimmung verlangen.

D. Petition

§ 25 Petitionsrecht

¹ Jede Katholikin und jeder Katholik (§ 12 Kirchenverfassung), die oder der in der Kirchengemeinde wohnhaft ist, kann beim Kirchenrat Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen schriftlich vorbringen.

² Der Kirchenrat ist verpflichtet, spätestens innert sechs Monaten seit Einreichung der Petition schriftlich Stellung zu nehmen. Anstelle der schriftlichen Antwort kann der Kirchenrat die Stellungnahme an der Kirchengemeindeversammlung abgeben.

3. Kirchenrat

§ 26 Zusammensetzung, Amtsdauer und Organisation

¹ Der Kirchenrat besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und aus weiteren vier bis vierzehn Mitgliedern (§ 18 Absatz 1 a Ziffer 1).

² Dem Kirchenrat gehören von Amtes wegen an:

- a. Der Pfarrer oder die Gemeindeleiterin beziehungsweise der Gemeindeleiter. In Kirchengemeinden mit mehr als einer Pfarrei wird eine mit der Pfarreileitung betraute Person in den Kirchenrat delegiert (§ 88 Absatz 2 Kirchenverfassung). Den übrigen Pfarrern oder Gemeindeleiterinnen oder Gemeindeleitern kommen im Kirchenrat beratende Stimme und ein Antragsrecht zu (§ 88 Absatz 3 Kirchenverfassung).
- b. Die Kirchmeierin oder der Kirchmeister*.

³ Die Wahl erfolgt an der Urne. Die Amtsdauer des Kirchenrats beträgt vier Jahre. Amtsantritt ist am 1. Juni nach der Wahl. Bei Ersatzwahlen erfolgt die Wahl für den Rest der Amtsdauer (§ 30 Absatz 1 Kirchenverfassung).

⁴ Der Kirchenrat amtet als Kollegialbehörde und konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten und der Kirchmeierin oder des Kirchmeiers selber.

§ 27 Aufgaben des Kirchenrats

¹ Der Kirchenrat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Kirchengemeinde (§ 87 Absatz 1 Kirchenverfassung). Er übt insbesondere folgende Funktionen aus:

- a. Vorbereitung der Geschäfte der Kirchengemeindeversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
- b. Führung der Verwaltung der Kirchengemeinde;
- c. Verantwortung für die Finanz-, Aufgaben- und Investitionsplanung sowie für den Voranschlag und das Jahresprogramm (§§ 42 ff.);
- d. Verantwortung für die Jahresrechnung und den Jahresbericht (§§ 46 ff.). Der Jahresbericht gibt Auskunft über die Geschäftstätigkeit gemäss § 5.
- e. Laufende Orientierung der Bevölkerung in geeigneter Form über wichtige Geschäfte und Beschlüsse.

² Der Kirchenrat erfüllt alle Aufgaben, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen sind. Er hat namentlich folgende Aufgaben*:

- a. Erlass von Verordnungen auf dem Gebiet der Organisation und des Betriebs der Kirchengemeinde (§ 6 Absatz 1 b);
- b. Abschluss von Gemeindeverträgen, sofern sie den Bestand der Kirchengemeinde und das Gemeindegebiet nicht betreffen und deren Auswirkungen die Finanzkompetenz des Kirchenrats nicht übersteigen (§ 18 Absatz 1 c).

³ Der Kirchenrat kann für einzelne Sachgeschäfte aus seinem Kompetenzbereich Kommissionen einsetzen, die ihn beraten und vom Kirchenrat mit beschränkter Entscheidungsbefugnis ausgestattet werden können, namentlich bei grösseren Bauvorhaben. Gegenüber den Stimmberechtigten bleibt der Kirchenrat verantwortlich.

§ 28 Finanzkompetenzen des Kirchenrats

¹ Der Kirchenrat hat folgende Finanzkompetenzen:

- a. Anlagen des Finanzvermögens (§ 38 Absatz 4);
- b. Freigabe bewilligter Kredite (§ 50 Absatz 6);
- c. Bewilligung von Krediten im Kompetenzbereich des Kirchenrats bis zu zwei Prozent* des budgetierten Ertrags der Kirchensteuern im Einzelfall (§ 56 Absatz 1 a);
- d. Bewilligung von Nachtragskrediten im Kompetenzbereich des Kirchenrats bis zu zwei Prozent* des budgetierten Ertrags der Kirchensteuern im Einzelfall (§ 56 Absatz 1 b);
- e. Bewilligung von Zusatzkrediten im Kompetenzbereich des Kirchenrats bis zu zehn Prozent* des bewilligten Sonderkredites, höchstens aber von 250'000 Franken (§ 56 Absatz 1 c).

² Die Summe der Kredite im Kompetenzbereich des Kirchenrats (§ 56 Absatz 1 a) und der Nachtragskredite im Kompetenzbereich des Kirchenrats (§ 56 Absatz 1 b) darf insgesamt fünf Prozent* des budgetierten Ertrags der Kirchensteuern pro Rechnungsjahr nicht übersteigen.

§ 29 Kirchengemeindepräsidentin oder Kirchengemeindepräsident

¹ Die Kirchengemeindepräsidentin oder der Kirchengemeindepräsident leitet die Verhandlungen des Kirchenrats und der Kirchengemeindeversammlung.

² Sie oder er vertritt die Kirchengemeinde und den Kirchenrat gegenüber anderen Kirchengemeinden, den Einwohnergemeinden, der Landeskirche, dem Kanton sowie gegenüber der Öffentlichkeit und den Medien, soweit diese Aufgabe im Einzelfall nicht an eine andere Person delegiert ist*.

§ 30 Kirchmeierin oder Kirchmeier

¹ Die Kirchmeierin oder der Kirchmeier ist für die Finanzverwaltung der Kirchengemeinde zuständig (§ 89 Absatz 2 Kirchenverfassung).

² Sie oder er wird von den Stimmberechtigten der Kirchengemeinde gewählt und gehört dem Kirchenrat an* (§ 89 Absatz 1 Kirchenverfassung).

³ Sie oder er steht unter der Aufsicht des Kirchenrats, erstattet diesem regelmässig Bericht und stellt die notwendigen Anträge (§ 89 Absatz 3 Kirchenverfassung).

4. Rechnungskommission

§ 31 Zusammensetzung und Amtsdauer

¹ Die Rechnungskommission besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und aus weiteren zwei bis sechs Mitgliedern*. Die Wahl erfolgt an der Urne. Die Mitglieder der Rechnungskommission verfügen über ausreichende Fachkenntnisse und sind persönlich unabhängig.

² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und deckt sich mit derjenigen des Kirchenrats.

³ Die Rechnungskommission kann für einzelne Prüfungsaufgaben Ausschüsse bilden oder, gestützt auf einen Beschluss der Kirchengemeindeversammlung oder des Kirchenrats, externe Fachleute beiziehen. Gegenüber den Stimmberechtigten und dem Kirchenrat bleibt sie aber für die Berichterstattung verantwortlich.

§ 32 Aufgaben

¹ Die Rechnungskommission ist das Prüfungsorgan der Kirchengemeinde. Sie berät den Kirchenrat bei der Planung und Kontrolle* und prüft den Finanzhaushalt.

² Die Rechnungskommission prüft den Finanz- und Aufgabenplan (§ 42), den Investitionsplan (§ 42), den Voranschlag (§§ 43 ff.) und das Jahresprogramm, die Jahresrechnung samt Verwendung eines allfälligen Ertragsüberschusses und den Jahresbericht des Kirchenrats (§§ 46 ff.) sowie die Abrechnungen des Kirchenrats über Sonder- und Zusatzkredite (§ 57) namentlich unter folgenden Aspekten:

- a. die Ordnungsmässigkeit und Rechtmässigkeit der Buchführung;
- b. das Vorhandensein der Vermögenswerte und die Einhaltung der Bewertungsgrundsätze gemäss der gesetzlichen Bestimmungen (§ 39);
- c. die Vollständigkeit der Verbindlichkeiten und deren richtige Bewertung;
- d. das Vorhandensein der Kredite und die rechtmässige Kreditverwendung.

³ Die Rechnungskommission erstattet der Kirchgemeindeversammlung mindestens folgende Berichte:

- a. Bericht und Antrag zum Voranschlag. Sie nimmt Stellung zum beantragten Steuerfuss, zum Finanz- und Aufgabenplan sowie zum Investitionsplan. Sie kann das Jahresprogramm des Kirchenrats kommentieren.
- b. Bericht und Antrag zur Jahresrechnung. Sie kann den Jahresbericht des Kirchenrats kommentieren.
- c. Bericht und Antrag zu den Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite (§ 57 Absatz 4).

⁴ Die Rechnungskommission erstattet dem Kirchenrat zusätzlich einen ausführlichen internen Erläuterungsbericht zur Finanz-, Aufgaben- und Investitionsplanung, zum Voranschlag, zur Jahresrechnung und zur Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite. Dieser ist der Synodalverwaltung vorzulegen (§ 74 Absatz 1 j).

⁵ Die Rechnungskommission kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Einsicht in alle sachbezüglichen Akten der Kirchgemeinde nehmen. Der Kirchenrat ist zur Auskunft verpflichtet.

III. Finanzhaushalt der Kirchgemeinden

1. Allgemeines und Begriffe

§ 33 Geltungsbereich

Die Bestimmungen über den Finanzhaushalt gelten für die Kirchgemeinden sowie sinngemäss für die Gemeinde- und Zweckverbände (§ 8 Absatz 1 c und d), für die kirchlichen Stiftungen im Sinne von § 62 Absatz 2 und für die öffentlich-rechtlichen Anstalten und Körperschaften der Kirchgemeinden.

§ 34 Grundsätze

¹ Die Kirchgemeinden führen den Haushalt nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Dringlichkeit, der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit. Sie befolgen das Vorsichtsprinzip.

² Die Rechnungsführung beruht auf den Grundsätzen der doppelten Buchführung, der Vollständigkeit, der Klarheit, der Stetigkeit, der Wahrheit, der Genauigkeit, der Spezifikation, der Sollverbuchung und des Bruttoprinzips.

³ Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

⁴ Die Verschuldung der Kirchgemeinden ist in einem zum Vermögen und zu den Steuererträgen angemessenen Verhältnis zu halten.

§ 35 Bestandteile der Finanzbuchhaltung

¹ Die Finanzbuchhaltung der Kirchgemeinden umfasst:

- a. die Verwaltungsrechnung,
- b. die Bestandesrechnung (Bilanz).

² Die Verwaltungsrechnung ist unterteilt in eine Laufende Rechnung und eine Investitionsrechnung.

³ Die Rechnungen von Anstalten und Betrieben ohne Rechtspersönlichkeit sind in die Kirchgemeinderechnung einzugliedern.

⁴ Die Rechnungen von Spezialfinanzierungen sind in die Buchhaltung der Kirchgemeinden einzugliedern. Spezialfinanzierungen betreffen besondere Aufgabenbereiche, deren Aufwand und Ausgaben vollständig durch zweckgebundene Erträge und Einnahmen finanziert werden.

⁵ Die Rechnungen der kirchlichen Stiftungen gemäss § 62 Absatz 2 sind der Kirchgemeinderechnung beizulegen.

⁶ Der Synodalrat kann in begründeten Fällen Ausnahmen von der Eingliederungspflicht gemäss den Absätzen 3 und 4 bewilligen.

§ 36 *Laufende Rechnung und Investitionsrechnung*

¹ Die Laufende Rechnung enthält den Aufwand und den Ertrag einer Rechnungsperiode, welche das Vermögen verändern.

² Der Aufwand der Laufenden Rechnung setzt sich zusammen aus der Verwendung von Finanzvermögen für die öffentliche Aufgabenerfüllung (Ausgaben) sowie sonstigen Vermögensverminderungen.

³ Der Ertrag der Laufenden Rechnung setzt sich zusammen aus der Vermehrung des Finanzvermögens durch von Dritten zu leistende Zahlungen (Einnahmen) sowie sonstigen Vermögensvermehrungen.

⁴ Die Investitionsrechnung enthält die Ausgaben und die Einnahmen einer Rechnungsperiode für jene Finanzvorfälle, mit denen bedeutende eigene oder subventionierte fremde Werte des Verwaltungsvermögens mit mehrjähriger Nutzungsdauer geschaffen werden.

⁵ Vermögenswerte, die im Rahmen eines über die Investitionsrechnung finanzierten Projektes geschaffen worden sind, werden jährlich im Verwaltungsvermögen aktiviert.

§ 37 *Bestandesrechnung*

¹ Die Bestandesrechnung (Bilanz) enthält die Aktiven und die Passiven einer Kirchgemeinde.

² Die Aktiven setzen sich zusammen aus dem Finanzvermögen, dem Verwaltungsvermögen, den Vorschüssen für Spezialfinanzierungen und einem allfälligen Bilanzfehlbetrag.

³ Die Passiven setzen sich zusammen aus dem Fremdkapital, den Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen und einem allfälligen Eigenkapital.

§ 38 *Finanz- und Verwaltungsvermögen*

¹ Finanzvermögen sind jene Vermögenswerte, die nicht unmittelbar der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen und die veräussert werden können, ohne diese zu beeinträchtigen.

² Verwaltungsvermögen sind jene Vermögenswerte, die unmittelbar der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen und die nicht veräussert werden können, ohne diese zu beeinträchtigen.

³ Die Vermögensanlage und die Vermögensverwaltung obliegen unter Vorbehalt der Befugnisse der Kirchgemeindeversammlung dem Kirchenrat. Die Vermögensanlage umfasst sämtliche Veränderungen in der Zusammensetzung des Finanzvermögens.

§ 39 *Bewertung und Abschreibung der Aktiven*

¹ Das Finanzvermögen ist zum Beschaffungs- oder Herstellungswert zu bilanzieren, höchstens zum Verkehrswert. Der Synodalrat kann Ausnahmen bewilligen.

² Das Verwaltungsvermögen ist zu Beschaffungs- oder Herstellungskosten zu bilanzieren und innert angemessener Frist vollständig abzuschreiben, mit Ausnahme der Darlehen und Beteiligungen, die nach den Vorschriften für das Finanzvermögen zu bewerten sind. Der Synodalrat bestimmt Art und Umfang der Abschreibungen und der Wertberichtigungen.

³ Jeder zu aktivierende Aufwandüberschuss ist linear innert zehn Jahren zu Lasten der Laufenden Rechnung abzuschreiben. Der Bilanzfehlbetrag darf insgesamt einen Drittel des ordentlichen Ertrags der Gemeindesteuern nicht übersteigen.

⁴ Übersteigt der aktivierte Bilanzfehlbetrag (§ 47 Absatz 1) einen Drittel des ordentlichen Ertrags der Gemeindesteuern, ist die Differenz im nächstfolgenden Voranschlag vollumfänglich als zusätzliche Abschreibung zu berücksichtigen.

§ 40 Ausführungsbestimmungen, fachliche Weisungen

¹ Der Synodalrat erlässt in einer Verordnung oder in Weisungen Ausführungsbestimmungen zum Finanzhaushalt der Kirchgemeinden.

² Die Synodalverwalterin oder der Synodalverwalter ist für die regelmässige fachliche Weiterbildung von Kirchenrätinnen und Kirchenräten, Kirchmeierinnen und Kirchmeiern sowie der Rechnungskommissionen besorgt.

³ Die zuständigen landeskirchlichen Instanzen streben die Harmonisierung der Finanzhaushalte der Kirchgemeinden mit denjenigen der Einwohnergemeinden an. Sie berücksichtigen bei der Festlegung der Ausführungsbestimmungen die Entwicklungen im schweizerischen Finanzrecht der öffentlichen Haushalte.

§ 41 Finanzstatistik

¹ Der Synodalrat legt die massgeblichen Finanzkennzahlen fest, welche von allen Kirchgemeinden jährlich erhoben werden. Er orientiert sich dabei an den für die Einwohnergemeinden des Kantons Luzern geltenden Finanzkennzahlen.

² Die Kirchgemeinden sind verpflichtet, die für die Erhebung der Finanzkennzahlen notwendigen Daten fristgerecht zu liefern.

³ Die Synodalverwalterin oder der Synodalverwalter erstellt aufgrund der erhobenen Finanzkennzahlen jährlich eine Finanzstatistik, welche einen Vergleich der finanziellen Situation aller Kirchgemeinden erlaubt. Die kantonale Statistikstelle kann beigezogen werden.

⁴ Die Finanzstatistik wird vom Synodalrat jährlich veröffentlicht und der Synode vorgelegt.

2. Finanz- und Aufgabenplan, Investitionsplan

§ 42 Finanz- und Aufgabenplan, Investitionsplan

¹ Der Kirchenrat erstellt jährlich den Finanz- und Aufgabenplan*. Dieser gibt Auskunft über:

- a. die Entwicklung der Aufgaben und des Kirchgemeindehaushaltes in den nächsten fünf Jahren unter Einschluss der Belastungen aus geplanten Investitionen,
- b. die geplanten Investitionen,
- c. den Finanzbedarf und dessen Deckung.

² Die Angaben zum ersten Jahr der fünfjährigen Planungsperiode entsprechen dem Voranschlag und dem Jahresprogramm.

³ Der Investitionsplan kann separat oder zusammen mit dem Finanz- und Aufgabenplan geführt werden. Wird er mit dem Finanz- und Aufgabenplan verbunden, sind die geplanten Investitionen detailliert auf der Zeitachse darzustellen. Wird er separat geführt, genügt im Finanz- und Aufgabenplan die Darstellung der finanziellen Auswirkungen der geplanten Investitionen.

⁴ Der Kirchenrat stellt den Finanz- und Aufgabenplan sowie den Investitionsplan zusammen mit dem Voranschlag der Rechnungskommission zur Prüfung zu. Er gibt diese zusammen mit der Stellungnahme der Rechnungskommission der Kirchgemeindeversammlung zur Kenntnis (§ 18 Absatz 1 g Ziffern 1 und 2). Anschliessend stellt er diese samt dem internen Erläuterungsbericht der Rechnungskommission der Synodalverwalterin oder dem Synodalverwalter zu. § 44 ist sinngemäss anwendbar.

3. Voranschlag

§ 43 Voranschlag

¹ Der Voranschlag umfasst den Aufwand und den Ertrag der Laufenden Rechnung sowie die Ausgaben und Einnahmen der Investitionsrechnung. Im Rahmen des Kirchlichen Rechnungsmodells (KRM), welches sich ans Harmonisierte Rechnungsmodell (HRM) anlehnt, ist eine Detaillierung auf drei Stellen der Dezimalklassifikation vorzunehmen, je nach Arten und Funktionen gegliedert. Der Synodalrat erlässt Weisungen zur Darstellung.

² Der Voranschlag hat nebst dem Jahresprogramm alle im Rechnungsjahr erwarteten Aufwände und die Ausgaben sowie Erträge und Einnahmen zu umfassen. Beträge, die nicht genau feststehen, sind zu schätzen.

³ Der voraussehbare Aufwand und die voraussehbare Ausgabe, welche sich aus einem Sonderkredit ergeben, sind in den Voranschlag aufzunehmen. Sie sind als solche zu bezeichnen und bleiben bis zur Bewilligung des Sonderkredites gesperrt.

⁴ Der Voranschlag der Laufenden Rechnung ist so festzusetzen, dass sich im Durchschnitt mehrerer Jahre ausgeglichene Rechnungsabschlüsse ergeben.

⁵ Der Voranschlag der Investitionsrechnung ist so festzusetzen, dass sich für die Laufende Rechnung aus der Verzinsung und Abschreibung der Nettoinvestitionen (Folgekosten der Investition) eine tragbare Belastung ergibt.

§ 44 Verfahren bei der Prüfung des Voranschlags

¹ Der Kirchenrat beschliesst den Voranschlag samt Jahresprogramm und übergibt ihn spätestens fünf Wochen vor der Abstimmung der Rechnungskommission. Diese prüft den Voranschlag samt vorgeschlagenem Steuerfuss innert zwei Wochen und gibt dem Kirchenrat einen Bericht mit Antrag zu Handen der Kirchgemeindeversammlung ab.

² Der Kirchenrat stellt den Stimmberechtigten spätestens 16 Tage vor der Abstimmung einen Auszug des Voranschlags und den Bericht und Antrag der Rechnungskommission zu. Anstelle eines persönlichen Versands kann er die Unterlagen allen Haushaltungen zustellen oder zum freien Bezug auflegen.

³ Anträge, die keinen vom Kirchenrat vorgeschlagenen Voranschlagsposten betreffen oder die den Voranschlag oder das Kirchgemeindevermögen in erheblicher Weise verändern würden, sind der Kirchgemeindepäsidentin oder dem Kirchgemeindepäsidenten spätestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Auf nicht oder verspätet eingereichte Anträge wird nicht eingetreten.

⁴ Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst den Voranschlag und den Steuerfuss für das nächste Jahr spätestens bis Ende Dezember. Das Jahresprogramm nimmt sie zur Kenntnis.

⁵ Der Kirchenrat stellt den Voranschlag mit Steuerfuss samt dem Jahresprogramm und dem internen Erläuterungsbericht der Rechnungskommission umgehend nach Rechtskraft des Beschlusses der Synodalverwalterin oder dem Synodalverwalter zu.

§ 45 Ablehnung des Voranschlags oder des Steuerfusses

¹ Ist der Voranschlag am 1. Januar nicht genehmigt, darf der Kirchenrat bis zur Beschlussfassung freibestimmbaren Aufwand und freibestimbare Ausgaben nur im Rahmen seiner Kreditkompetenzen gemäss § 56 tätigen.

² Lehnt die Kirchgemeindeversammlung den Voranschlag oder den beantragten Steuerfuss ab, beruft der Kirchenrat innert dreier Monate eine weitere Kirchgemeindeversammlung ein und legt ihr einen überarbeiteten, von der Rechnungskommission erneut geprüften Voranschlag oder einen neuen Antrag für den Steuerfuss vor. Bericht und Antrag der Rechnungskommission sind beizulegen.

³ Auf einen neuen Antrag für den Steuerfuss kann verzichtet werden, wenn ein Steuerfuss beschlossen wurde und der Kirchenrat nachträglich damit einverstanden ist.

⁴ Werden Voranschlag oder Steuerfuss bei einer zweiten Abstimmung erneut abgelehnt, unterbreitet der Kirchenrat den Voranschlag oder seinen Antrag für den Steuerfuss dem Synodalrat zur Festlegung.

4. Jahresrechnung

§ 46 Kirchgemeinderechnung

¹ Bei der Rechnungsablage sind die Laufende Rechnung und die Investitionsrechnung gleich darzustellen wie im Voranschlag.

² Die Kirchgemeinderechnung enthält nebst dem Jahresbericht (§ 18 Absatz 1 g Ziffer 3):

- a. den Aufwand und den Ertrag der Laufenden Rechnung (§ 36 Absätze 1 – 3);
- b. die Ausgaben und die Einnahmen der Investitionsrechnung (§ 36 Absätze 4 und 5);
- c. die Aktiven und Passiven der Bestandesrechnung (§ 37, § 38);
- d. die Rechnungen der Anstalten und Betriebe ohne Rechtspersönlichkeit, soweit sie nicht in die Kirchgemeinderechnung eingegliedert sind (§ 35 Absätze 3 und 5);
- e. die Bestände von Fonds und Legaten, die durch den Kirchenrat verwaltet werden;
- f. den Anhang (Erklärungen, Hinweise auf Leasing-, Bürgschafts- und andere Eventualverpflichtungen).

³ Die Aktiven und Passiven, insbesondere die Grundstücke, die Wertschriften, das Fremdkapital und die Rückstellungen, sind in Form besonderer Übersichten zu belegen, soweit sich deren Zusammensetzung nicht bereits aus der Bestandesrechnung ergibt.

⁴ Der Kirchenrat ist verantwortlich für die Jahresrechnung (§ 27 Absatz 1). Er hat wesentliche Abweichungen zwischen Voranschlag und Jahresrechnung im Jahresbericht schriftlich zu begründen.

§ 47 Rechnungsüberschüsse

¹ Aufwandüberschüsse sind dem Eigenkapital zu belasten. Ist kein solches vorhanden, sind sie als Bilanzfehlbetrag zu aktivieren.

² Ertragsüberschüsse sind zur Abtragung des Bilanzfehlbetrages zu verwenden. Ist kein solcher vorhanden, ist Verwaltungsvermögen zusätzlich abzuschreiben, frei verfügbares Eigenkapital zu bilden, oder es sind Vorfinanzierungen oder Einlagen in Spezialfonds zu tätigen.

³ Die Beschlussfassung gemäss Absatz 2 obliegt der Kirchgemeindeversammlung (§ 18 Absatz 1 e Ziffer 2). Der Kirchenrat stellt einen entsprechenden Antrag.

§ 48 Verfahren bei der Prüfung der Kirchgemeinderechnung

¹ Der Kirchenrat übergibt der Rechnungskommission spätestens sechs Wochen vor der Abstimmung die Kirchgemeinderechnung mit allfälligen Sonderrechnungen und sämtlichen Belegen sowie mit dem Jahresbericht. Die Rechnungskommission hat ihre Prüfung innert drei Wochen nach Empfang der Unterlagen abzuschliessen und dem Kirchenrat das Prüfungsergebnis in Form eines internen Erläuterungsberichtes mitzuteilen. Ferner verfasst sie zu Handen der Stimmberechtigten einen Bericht und Antrag.

² Der Kirchenrat stellt den Stimmberechtigten einen Auszug der Kirchgemeinderechnung samt Jahresbericht und den Bericht und Antrag der Rechnungskommission spätestens 16 Tage vor der Abstimmung zu. Anstelle eines persönlichen Versands kann er die Unterlagen allen Haushaltungen zustellen oder zum freien Bezug auflegen. Die vollständigen Rechnungen und der Bericht der Rechnungskommission sind ab dem gleichen Zeitpunkt in einem amtlichen Lokal zur Einsicht aufzulegen. Allfällige Bemerkungen der Synodalverwalterin oder des Synodalverwalters zur Rechnung des Vorjahres sind ebenfalls aufzulegen.

³ An der Kirchgemeindeversammlung berichtet die Präsidentin oder der Präsident der Rechnungskommission über das Prüfungsergebnis und eröffnet den schriftlichen Bericht mit dem Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Rechnungen (§ 18 Absatz 1 g Ziffer 4). Gleichzeitig werden allfällige Bemerkungen der Synodalverwalterin oder des Synodalverwalters zur Rechnung des Vorjahres eröffnet.

§ 49 *Genehmigungsentscheid*

¹ Die Kirchgemeindeversammlung entscheidet bis spätestens Ende Mai des Folgejahres über*:

- a. die Genehmigung der Kirchgemeinderechnung;
- b. die Verwendung eines allfälligen Ertragsüberschusses (§ 18 Absatz 1 e Ziffer 2).

Den Jahresbericht nimmt sie zur Kenntnis.

Die genehmigte Rechnung samt Jahresbericht ist umgehend der Synodalverwalterin oder dem Synodalverwalter zuzustellen (§ 74 Absatz 1 g und h).

² Wird die Kirchgemeinderechnung nicht genehmigt, legt der Kirchenrat an der nächsten Kirchgemeindeversammlung eine bereinigte und von der Rechnungskommission erneut geprüfte Rechnung zur Genehmigung vor.

³ Wird die Genehmigung wiederum verweigert, unterbreitet der Kirchenrat die Kirchgemeinderechnung samt Jahresbericht dem Synodalrat zur Genehmigung.

5. Kredite

§ 50 *Kredite*

¹ Kredit bedeutet die Bewilligung eines Aufwands oder einer Ausgabe. Jeder Aufwand und jede Ausgabe bedürfen eines Kredits.

² Alle Kredite erfordern eine Rechtsgrundlage in einem Gesetz, in einem Reglement oder in einem Beschluss der Kirchgemeindeversammlung. Die Kredithöhe ist aufgrund des voraussichtlichen Finanzbedarfs sorgfältig zu ermitteln.

³ Kredite sind für den Zweck zu verwenden, für den sie bewilligt wurden.

⁴ Nicht beanspruchte Kredite verfallen. Vorbehalten bleibt § 52 Absatz 2.

⁵ Kredite werden als Voranschlags-, Nachtrags-, Sonder- oder Zusatzkredite oder als Kredite im Kompetenzbereich des Kirchenrats gesprochen.

⁶ Bewilligte Kredite werden durch den Kirchenrat freigegeben (§ 28 Absatz 1 b).

§ 51 *Freibestimmbarer und gebundener Aufwand, freibestimbare und gebundene Ausgabe*

¹ Ein Aufwand oder eine Ausgabe sind freibestimmbar, wenn die entscheidende Behörde bezüglich Umfang des Aufwands oder der Ausgabe, Zeitpunkt oder anderer Modalitäten eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit hat.

² Ein Aufwand oder eine Ausgabe sind gebunden, wenn sie nicht freibestimmbar im Sinn von Absatz 1 sind.

§ 52 *Voranschlagskredite*

¹ Voranschlagskredite sind die beschlossenen Aufwand- und Ausgabenposten des Voranschlags. Sie sind für den Kirchenrat verbindlich. Sie verfallen, wenn sie nicht bis zum Jahresende beansprucht werden.

² Für Verpflichtungen, die zulasten eines Voranschlagskredits eingegangen wurden, können Kreditübertragungen und Rückstellungen gemacht werden.

§ 53 *Nachtragskredite*

¹ Reichen die Voranschlagskredite nicht aus, ist unter Vorbehalt von Absatz 2 rechtzeitig ein Nachtragskredit zu beantragen.

² Nachtragskredite brauchen nicht verlangt zu werden

- a. für teuerungsbedingten Mehraufwand und teuerungsbedingte Mehrausgaben;
- b. für gebundenen Aufwand und gebundene Ausgaben;
- c. für Nachtragskredite im Kompetenzbereich des Kirchenrats (§ 56 Absatz 1 b);
- d. für freibestimmbaren Aufwand und freibestimmbare Ausgaben, denen im Rechnungsjahr für denselben Zweck bestimmte Einnahmen in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen.

³ Die Zuständigkeiten für die Bewilligung richten sich nach § 18 Absatz 1 d Ziffer 2 und § 56 Absatz 1 b.

§ 54 Sonderkredite

¹ Sonderkredite werden ausserhalb des Voranschlags und der Nachtragskredite erteilt. Sie sind erforderlich für freibestimmbare Aufwände oder freibestimmbare Ausgaben, welche

- a. zehn Prozent* des budgetierten Ertrags der Kirchensteuern übersteigen, oder
- b. nicht im Voranschlag enthalten sind und die Limite des Kredites im Kompetenzbereich des Kirchenrats gemäss § 56 Absatz 1 a übersteigen, oder
- c. für mehr als ein Rechnungsjahr verbindlich bewilligt werden sollen.

² Die Zuständigkeit für die Bewilligung richtet sich nach § 18 Absatz 1 d Ziffer 3.

³ Der Kirchenrat hat über die Beanspruchung der Sonderkredite eine Kontrolle zu führen, aus welcher der Stand der eingegangenen und der zur Vollendung des Vorhabens voraussichtlich erforderlichen Verpflichtungen sowie die geleisteten Zahlungen jederzeit ersichtlich sind.

§ 55 Zusatzkredite

¹ Reicht ein Sonderkredit nicht aus, ist unter Vorbehalt von Absatz 2 rechtzeitig ein Zusatzkredit zu beantragen.

² Zusatzkredite brauchen nicht verlangt zu werden

- a. für teuerungsbedingten Mehraufwand und teuerungsbedingte Mehrausgaben;
- b. für gebundenen Aufwand und gebundene Ausgaben;
- c. für Zusatzkredite im Kompetenzbereich des Kirchenrats (§ 56 Absatz 1 c).

³ Die Zuständigkeiten für die Bewilligung richten sich nach § 18 Absatz 1 d Ziffer 4 und § 56 Absatz 1 c.

§ 56 Kredite des Kirchenrats

¹ Der Kirchenrat kann für freibestimmbaren, nicht voraussehbaren Aufwand und freibestimmbare, nicht voraussehbare Ausgaben folgende Kredite beschliessen:

- a. Kredit im Kompetenzbereich des Kirchenrats, sofern kein Voranschlagskredit bewilligt ist: Bis zu zwei Prozent* des budgetierten Ertrags der Kirchensteuern im Einzelfall;
- b. Nachtragskredit im Kompetenzbereich des Kirchenrats (§ 53 Absatz 2 c) bei der Überschreitung eines Voranschlagskredits: Bis zu zwei Prozent* des budgetierten Ertrags der Kirchensteuern im Einzelfall;
- c. Zusatzkredit im Kompetenzbereich des Kirchenrats (§ 55 Absatz 2 c) bei der Überschreitung eines Sonderkredits: Bis zu zehn Prozent* der bewilligten Kreditsumme, höchstens bis 250'000 Franken*.

² Die Summe der Kredite im Kompetenzbereich des Kirchenrats (Absatz 1 a) und der Nachtragskredite im Kompetenzbereich des Kirchenrats (Absatz 1 b) darf insgesamt fünf Prozent* des budgetierten Ertrags der Kirchensteuern pro Rechnungsjahr nicht übersteigen.

³ Der im Voranschlag für das laufende Rechnungsjahr eingesetzte Steuerertrag dient als Grundlage für die Bestimmung der Zuständigkeitsgrenzen.

§ 57 Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite

¹ Die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite sind den Stimmberechtigten in der Regel spätestens zwei Jahre nach Vollendung des Werks oder des Projekts zu unterbreiten (§ 18 Absatz 1 e Ziffer 3).

² Wird der Kredit bei der Bewilligung in seiner Höhe definitiv und abschliessend festgelegt, ist keine Abrechnung vorzulegen.

³ Auf eine separate Rechnungsablage kann verzichtet werden, wenn die vollständige Verwendung des Kredits in einem Rechnungsjahr erfolgt und die Kreditbeanspruchung detailliert und vollständig aus der Kirchengemeinderechnung ersichtlich ist.

⁴ Der Kirchenrat stellt der Rechnungskommission die Abrechnung mit sämtlichen Belegen zur Prüfung zu. Die Rechnungskommission verfasst zu Händen des Kirchenrats einen internen Erläuterungsbericht und zu Händen der Stimmberechtigten den Bericht und Antrag.

§ 58 Genehmigung der Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite

¹ Die Kirchengemeindeversammlung entscheidet in einer besonderen Abstimmung über die Genehmigung der Abrechnung. Dabei ist der Antrag der Rechnungskommission zu eröffnen. Die genehmigte Abrechnung wird der Synodalverwalterin oder dem Synodalverwalter zugestellt (§ 74 Absatz 1 i).

² Wird die Abrechnung nicht genehmigt, beruft der Kirchenrat eine weitere Kirchengemeindeversammlung ein und legt ihr eine bereinigte und von der Rechnungskommission erneut geprüfte Abrechnung vor.

³ Verweigert die Kirchengemeindeversammlung die Genehmigung wiederum, unterbreitet der Kirchenrat die Abrechnung dem Synodalrat zur Genehmigung.

IV. Sonderorganisation der Kirchengemeinde

1. Kirchengemeinden mit Kirchengemeindeversammlung

§ 59 Kirchengemeindeordnung

¹ Die Kirchengemeinden können eine Kirchengemeindeordnung erlassen. Sie können darin die mit * bezeichneten Gegenstände wie folgt abweichend regeln:

- a. Schaffung zusätzlicher Organe der Kirchengemeinde (§ 7);
- b. Anordnung, dass die gewählten römisch-katholischen Urnenbüromitglieder der Einwohnergemeinde als Urnenbüromitglieder der Kirchengemeinde zu amtieren haben (§ 9 des Synodalgesetzes über die Erleichterungen des Wahl- und Abstimmungsverfahrens in Landeskirche und Kirchengemeinden, III/27, § 18 Absatz 1 a Ziffer 3);
- c. Bezeichnung eines anderen offiziellen Publikationsorgans, das für den Fristbeginn bei Referendum oder Rechtsmitteln massgebend sein soll (§ 16).
- d. Anordnung des Urnenverfahrens anstelle des Versammlungsverfahrens bei Wahlen (§ 18 Absatz 1 a Ziffern 3 und 4, § 19 Absatz 2 Satz 3);
- e. Anordnung, dass die Schlussabstimmung bei bestimmten Sachgeschäften immer an der Urne erfolgt (§ 19 Absatz 1 Satz 2);
- f. Anordnung, dass die Wahl der Rechnungskommission durch die Kirchengemeindeversammlung erfolgt (§ 19 Absatz 2 c);
- g. Bestimmung einer externen Revisionsstelle für die Prüfung der Jahresrechnung sowie der Abrechnungen der Sonder- und Zusatzkredite, die übrigen Aufgaben gemäss § 32 verbleiben bei der Rechnungskommission;
- h. Beschränkung der Aufgaben der Rechnungskommission auf die Prüfung der Jahresrechnung sowie der Abrechnungen der Sonder- und Zusatzkredite, falls daneben eine Controlling-Kommission für die politische Begleitung des Kirchenrats besteht (§ 32 Absatz 1);
- i. Anordnung, dass die Jahresrechnung der Kirchengemeinde einschliesslich des Antrags des Kirchenrats zur Verwendung eines allfälligen Ertragsüberschusses unter Vorbehalt des fakultativen Referendums durch die Rechnungskommission genehmigt werden kann (§ 18 Absatz 1 e Ziffer 2, § 49 Absatz 1);
- j. Erweiterung der Kompetenzen der Kirchengemeindeversammlung mit Bezug auf die Planungs- und Kontrollunterlagen gemäss § 18 Absatz 1 g;
- k. Erweiterung des Inhalts des Finanz- und Aufgabenplans (§ 42);
- l. Änderung der Unterschriftenzahl, die für das Zustandekommen einer Initiative oder eines Referendums erforderlich ist (§ 20 Absatz 4, § 24 Absatz 2);
- m. Anordnung, dass die Kirchmeierin oder der Kirchmeier nicht Mitglied des Kirchenrats ist (§ 26 Absatz 2 b, § 30 Absatz 2);
- n. Veränderung der Befugnisse der Kirchengemeindepräsidentin oder des Kirchengemeindepräsidenten (§ 29 Absatz 2);

- o. Veränderung der Befugnisse des Kirchenrats unter Vorbehalt der unentziehbaren Befugnisse der Kirchgemeindeversammlung (§ 27 Absatz 2, § 28); Delegation von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung an Mitarbeitende der Verwaltung der Kirchgemeinde (§ 15);
- p. Erweiterung der Kompetenzen des Kirchenrats betreffend die Gemeinde- und Zweckverbände (§ 18 Absatz 1 c Ziffer 2);
- q. Änderung der Kreditlimiten für den Kredit im Kompetenzbereich des Kirchenrats (§ 28 Absatz 1 c, § 56 Absatz 1 a) und für den Nachtragskredit im Kompetenzbereich des Kirchenrats (§ 28 Absatz 1 d, § 56 Absatz 1 b); Erhöhung auf höchstens fünf Prozent im Einzelfall bzw. zehn Prozent des budgetierten Ertrags der Kirchensteuern pro Rechnungsjahr (§ 56 Absatz 1 b);
- r. Änderung der Kreditlimite für den Zusatzkredit im Kompetenzbereich des Kirchenrats (§ 28 Absatz 1 e, § 56 Absatz 1 c); Erhöhung auf höchstens fünfzehn Prozent des budgetierten Ertrags der Kirchensteuern;
- s. Amtszeitbeschränkungen (§ 31 Absatz 2 Kirchenverfassung).

² Die Kirchgemeindeordnung bedarf der Genehmigung durch die Synode (§ 85 Absatz 3 Kirchenverfassung).

2. Kirchgemeinden mit Kirchgemeindepapament

§ 60 Allgemeines

¹ Die Kirchgemeinden können in einer im Urnenverfahren beschlossenen Kirchgemeindeordnung ein Kirchgemeindepapament schaffen.

² Das Kirchgemeindepapament hat grundsätzlich die gleichen Aufgaben wie die Kirchgemeindeversammlung. In Abweichung dazu

- a. ist es für die Behandlung der Gemeindeinitiativen (Ungültigerklärung, Annahme, Ablehnung und Gegenentwurf) sowie für Fristerstreckungen gemäss § 23 zuständig;
- b. ist die Genehmigung der Jahresrechnung durch die Rechnungscommission unter Vorbehalt des fakultativen Referendums nicht zulässig (§ 59 Absatz 1 i)

³ Die Vorschriften dieses Synodalgesetzes gelten grundsätzlich auch für Kirchgemeinden mit einem Kirchgemeindepapament. Die Kirchgemeindeordnung kann davon abweichen, wenn die Funktion des Papaments und die parlamentarischen Abläufe andere Lösungen als sinnvoller erscheinen lassen.

⁴ Das Kirchgemeindepapament wird im Verhältniswahlverfahren nach den Bestimmungen des Stimmrechtsgesetzes alle vier Jahre im gleichen Jahr wie der Kirchenrat gewählt. Das neu gewählte Kirchgemeindepapament tritt sein Amt am 1. Juni nach der Wahl an.

§ 61 Urnenverfahren

¹ Die Stimmberechtigten entscheiden im Urnenverfahren mindestens folgende Geschäfte:

- a. Wahl des Kirchenrats und des Kirchgemeindepapaments,
- b. Erlass und Änderung der Kirchgemeindeordnung,
- c. Beschluss über Veränderungen im Gemeindebestand und im Gemeindegebiet.

² Die Stimmberechtigten entscheiden im Urnenverfahren mindestens folgende Geschäfte, sofern das fakultative Referendum nach den Vorschriften von § 24 Absatz 2 zustande gekommen ist:

- a. Beschluss von Reglementen;
- b. Beschluss über Sonderkredite und Finanzgeschäfte gemäss § 18 Absatz 2, wenn der Wert den Ertrag von 20 Prozent* des budgetierten jährlichen Ertrags der Kirchensteuer übersteigt;
- c. die Geschäfte, die der Genehmigung durch den Synodalrat gemäss § 18 Absatz 3 bedürfen.

³ Die Kirchgemeindeordnung kann weitere Beschlüsse des Kirchgemeindepapaments bezeichnen, die im Urnenverfahren entschieden werden oder dem fakultativen Referendum unterstehen. Solche Beschlüsse sind zu veröffentlichen.

V. Kirchliche Stiftungen

§ 62 *Begriffe, Geltungsbereich*

¹ Kirchliche Stiftungen, die im Sinne der Artikel 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) begründet wurden und verwaltet werden, unterstehen diesem Synodalgesetz nur in Bezug auf die Aufsicht (§ 66) und die Aufhebung (§ 69 Absatz 2). Im Übrigen richten sie sich nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch. Sie werden in der Folge als kirchliche Stiftungen im Sinne des ZGB bezeichnet.

² Die anderen kirchlichen Stiftungen, die gemäss ihrer Zweckbestimmung den Gemeindehaushalt entlasten oder belasten, sind juristische Personen des kantonalen öffentlichen Rechts und unterstehen den nachfolgenden Bestimmungen. Sie werden in der Folge als kirchliche Stiftungen bezeichnet.

³ Die Stiftungen mit einem kirchlichen Zweck, die weder kirchliche Stiftungen im Sinne des ZGB sind noch gemäss ihrer Zweckbestimmung den Gemeindehaushalt entlasten oder belasten, insbesondere Jahrzeitenstiftungen und andere rein pfarreiliche Stiftungen sowie finanziell unabhängige Kapellen- und Kirchenstiftungen, unterstehen den nachfolgenden Bestimmungen nicht.

§ 63 *Aufgaben der Stiftungsverwaltung*

¹ Die Stiftungsverwaltung führt die kirchliche Stiftung im Sinne des Stiftungszwecks. Sie verfügt über die genehmigten Kredite und ist unter Vorbehalt der Bestimmungen von §§ 64 f. autonom.

² Die Stiftungsverwaltung bereitet die Geschäfte gemäss §§ 64 f. vor und reicht dem Kirchenrat die erforderlichen Unterlagen zeitgerecht ein. Insbesondere sind der Voranschlag bis spätestens Ende September des Vorjahres und die Rechnung bis spätestens Ende Februar des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres einzureichen.

³ Die Bestimmungen über den Kirchgemeindehaushalt (§§ 33 ff.) gelten sinngemäss für die kirchlichen Stiftungen.

§ 64 *Aufgaben des Kirchenrats mit Bezug auf kirchliche Stiftungen*

¹ Der Kirchenrat überwacht die kirchlichen Stiftungen als untere Aufsichtsbehörde. Er

- a. regelt die Organisation der Stiftungsverwaltung;
- b. wählt das Mitglied oder die Mitglieder der Stiftungsverwaltung und die Präsidentin oder den Präsidenten.

Abweichende Bestimmungen im Stiftungsstatut bleiben vorbehalten.

² Folgende Beschlüsse der Stiftungsverwaltung bedürfen der Genehmigung durch den Kirchenrat:

- a. Beschluss über Nachtrags- und Zusatzkredite, sofern diese die Kreditkompetenz des Kirchenrats gemäss § 56 nicht übersteigen;
- b. Beschluss über den Verbrauch von Fondsvermögen, wenn es sich nicht um ein zum Verbrauch bestimmtes Stiftungsvermögen (Baufonds und dergleichen) handelt;
- c. Beschluss über die Aufnahme von Darlehen und die Errichtung von Grundpfandrechten auf Stiftungsgrundstücken.

³ Folgende Beschlüsse der Stiftungsverwaltung bedürfen der Genehmigung durch den Kirchenrat, sofern der Wert des Geschäfts zehn Prozent des für das laufende Rechnungsjahr budgetierten Ertrags der Kirchensteuer nicht übersteigt:

- a. Beschluss über Erwerb und Veräusserung von Grundstücken sowie Einräumung von Kaufsrechten zugunsten Dritter an Stiftungsgrundstücken, ausser bei Enteignungen;
- b. Beschluss über Erwerb und Einräumung von selbständigen und dauernden Baurechten, ausser bei Enteignungen;
- c. Abschluss von Konzessionsverträgen;
- d. Beschluss über die Leistung von freibestimmbaren Bürgschaften und Eventualverpflichtungen.

⁴ Ist ein Mitglied des Kirchenrats Mitglied der Stiftungsverwaltung, hat dieses bei der Behandlung von Stiftungsgeschäften im Kirchenrat nach § 12 in den Ausstand zu treten. Die Beschlussfähigkeit des Kirchenrats nach § 14 muss gewahrt bleiben.

§ 65 Aufgaben der Kirchgemeindeversammlung mit Bezug auf kirchliche Stiftungen

¹ Alle Geschäfte zwischen der Kirchgemeinde und der kirchlichen Stiftung, insbesondere die Leistungen der Kirchgemeinde an die kirchliche Stiftung, richten sich nach der Kompetenzordnung der Kirchgemeinde.

² Die Kirchgemeindeversammlung hat mit Bezug auf die Kredit- und Finanzgeschäfte der kirchlichen Stiftungen sinngemäss die gleichen Zuständigkeiten wie bei den gleichen Geschäften der Kirchgemeinde. Folgende Beschlüsse der Stiftungsverwaltung bedürfen der Genehmigung durch die Kirchgemeindeversammlung:

- a. Beschluss über den Voranschlag;
- b. Beschluss über Sonderkredite;
- c. Beschluss über Nachtrags- und Zusatzkredite, sofern diese die Kreditkompetenz des Kirchenrats gemäss § 56 übersteigen;
- d. Beschluss über die Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite;
- e. Beschluss über Geschäfte gemäss § 64 Absatz 3, sofern der Wert des Geschäfts zehn Prozent des jährlichen Ertrags der Kirchensteuer übersteigt.

³ Die Kirchgemeindeversammlung trifft überdies folgende Beschlüsse:

- a. Novation des Stiftungsstatuts oder der Stiftungsurkunde (§ 67);
- b. Genehmigung der Änderung des Stiftungsstatuts oder der Stiftungsurkunde ohne Zweckänderung (§ 68 Absatz 1);
- c. Genehmigung des Antrags des Kirchenrats an den Synodalrat zur Änderung des Stiftungsstatuts oder der Stiftungsurkunde mit Zweckänderung (§ 68 Absatz 2);
- d. Genehmigung des Antrags des Kirchenrats an den Synodalrat zur Aufhebung der kirchlichen Stiftung (§ 69).

⁴ Beschlüsse über Geschäfte gemäss Absatz 2 b sowie § 64 Absatz 3 a, b und d bedürfen der Genehmigung des Synodalrats, wenn deren Wert 30 Prozent des für das laufende Rechnungsjahr budgetierten Ertrags der Kirchensteuer übersteigt.

§ 66 Aufsicht

¹ Die kirchlichen Stiftungen im Sinne des ZGB (§ 62 Absatz 1) und die anderen kirchlichen Stiftungen (§ 62 Absatz 2) unterstehen der Aufsicht des Kirchenrats der betreffenden Kirchgemeinde als untere Aufsichtsbehörde und des Synodalrats als obere Aufsichtsbehörde.

² Die Änderung des Stiftungszwecks gemäss § 68 Absatz 2 und die Aufhebung der kirchlichen Stiftungen (§ 62 Absätze 1 und 2) gemäss § 69 und § 81 bedürfen der Zustimmung der zuständigen innerkirchlichen Instanzen.

§ 67 Novation des Stiftungsstatuts oder der Stiftungsurkunde

¹ Ist das Stiftungsstatut oder die Stiftungsurkunde einer kirchlichen Stiftung nicht mehr auffindbar, legt der Kirchenrat der Kirchgemeindeversammlung auf Antrag der Stiftungsverwaltung neue Statuten mit dem gleichen Stiftungszweck zum Beschluss vor.

² Die von der Kirchgemeindeversammlung beschlossenen neuen Statuten bedürfen der Genehmigung durch den Synodalrat.

§ 68 Änderung des Stiftungsstatuts oder der Stiftungsurkunde

¹ Der Synodalrat kann auf Antrag des zuständigen Kirchenrats das Stiftungsstatut oder die Stiftungsurkunde einer kirchlichen Stiftung ändern, soweit der Stiftungszweck dadurch nicht beeinträchtigt wird.

² Der Synodalrat kann auf Antrag des zuständigen Kirchenrats und mit Zustimmung der innerkirchlichen Instanzen den Zweck einer kirchlichen Stiftung ändern, wenn ihr ursprünglicher Zweck eine ganz andere Bedeutung oder Wirkung erhalten hat, so dass die Stiftung dem Willen des Stifters offensichtlich entfremdet worden ist.

§ 69 *Aufhebung*

¹ Kirchliche Stiftungen (§ 62 Absatz 2) werden auf Antrag des Kirchenrats und mit Zustimmung der innerkirchlichen Instanzen durch den Synodalarat aufgehoben, wenn der Stiftungszweck unerreichbar geworden ist und die Stiftung durch eine Änderung des Stiftungsstatuts oder der Stiftungsurkunde gemäss § 68 nicht aufrechterhalten werden kann.

² Kirchliche Stiftungen im Sinne des ZGB (§ 62 Absatz 1) werden gemäss Artikel 88 ZGB durch das zuständige Gericht aufgehoben. Der Synodalarat stellt mit Zustimmung des zuständigen Kirchenrats und der innerkirchlichen Instanzen den entsprechenden Antrag.

³ Das verbleibende Stiftungsvermögen wird auf die Kirchgemeinde, welche die Aufsicht über die aufgelöste kirchliche Stiftung ausgeübt hat, oder eine kirchliche Stiftung mit ähnlichem Zweck übertragen.

VI. Fusion, Teilung und Veränderung des Gemeindegebiets

§ 70 *Begriffe, Grundsätze*

¹ Es gelten folgende Begriffe:

- a. Die Fusion ist die Vereinigung von zwei oder mehreren Kirchgemeinden. Sie führt zur Auflösung mindestens einer Kirchgemeinde.
- b. Die Teilung ist die Aufteilung des gesamten Gebiets einer Kirchgemeinde und dessen Zuweisung zu mehreren anderen Kirchgemeinden. Sie führt zur Auflösung der aufgeteilten Kirchgemeinde.
- c. Die Veränderung des Gemeindegebiets ist die Abtretung von Gemeindegebiet an eine andere Kirchgemeinde. Die Gemeindegrenzen werden neu verlegt, ohne dass Gemeinden neu gegründet oder aufgelöst werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen zur Grenzbereinigung gemäss Geoinformationsgesetz vom 8. September 2003.

² Die Fusion, die Teilung oder die Veränderung des Gemeindegebiets erfolgen durch einen Synodalbeschluss (§ 63 Kirchenverfassung). Die Anregung kann durch die Landeskirche oder durch die betroffenen Kirchgemeinden erfolgen.

³ Das kantonale Gemeindegesetz ist sinngemäss anwendbar, soweit das Synodalgesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält.

§ 71 *Verfahren auf Anregung der Kirchgemeinden*

¹ Die Kirchgemeinden regeln die Fusion, die Teilung oder die Veränderung des Gemeindegebiets sowie deren Nebenfolgen in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag. Dieser bedarf der Genehmigung durch die Kirchgemeindeversammlungen.

² Wird eine Kirchgemeinde in mehrere neue Kirchgemeinden aufgeteilt, regelt die Kirchgemeindeversammlung den Grundsatz und die Nebenfolgen in einem Reglement.

³ Der Beschluss der Kirchgemeindeversammlung bedarf der Genehmigung durch die Synode.

§ 72 *Verfahren auf Anregung der Landeskirche*

¹ Die Fusion, die Teilung oder die Veränderung des Gemeindegebiets werden in einem Synodalbeschluss geregelt.

² Der Synodalarat erarbeitet den Entwurf des Synodalbeschlusses in Zusammenarbeit mit den betroffenen Kirchgemeinden. Die Kirchgemeindeversammlungen nehmen zum Entwurf im zustimmenden oder ablehnenden Sinn Stellung.

³ Die Synode entscheidet in Kenntnis der Stellungnahmen der betroffenen Kirchgemeinden.

VII. Aufsicht der Landeskirche

§ 73 Aufsicht der Landeskirche

¹ Die Kirchengemeinden unterstehen der Aufsicht der Landeskirche.

² Die Synodalverwalterin oder der Synodalverwalter übt die unmittelbare Aufsicht über die Kirchengemeinden aus.

³ Der Synodalrat übt die Oberaufsicht über die Kirchengemeinden aus.

§ 74 Dokumentationspflicht, Prüfung

¹ Der Kirchenrat reicht der Synodalverwalterin oder dem Synodalverwalter umgehend und unaufgefordert folgende Unterlagen bzw. deren Änderungen ein:

- a. Kirchengemeindeordnung (§ 18 Absatz 1 b Ziffer 1, § 59 Absatz 2),
- b. Organigramm der Kirchengemeinde,
- c. Reglemente der Kirchengemeinde (§ 18 Absatz 1 b Ziffer 2 und § 6 Absatz 1 a),
- d. beschlossener Voranschlag mit Steuerfuss (§ 44 Absatz 5),
- e. Finanz- und Aufgabenplan (§ 42 Absatz 4),
- f. Investitionsplan (§ 42 Absatz 4),
- g. Jahresprogramm und Jahresbericht (§ 44 Absatz 5, § 49 Absatz 1),
- h. genehmigte Kirchengemeinderechnung (§ 49 Absatz 1),
- i. genehmigte Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite (§ 58 Absatz 1),
- j. Berichte und Anträge der Rechnungscommission zu Handen der Stimmberechtigten, Erläuterungsberichte für den Kirchenrat (§ 32 Absätze 3 und 4, § 44 Absätze 1 und 5, § 48 Absatz 1, § 49 Absatz 2, § 57 Absatz 4, § 58 Absatz 1),
- k. Protokolle der Kirchengemeindeversammlung.

² Die Synodalverwalterin oder der Synodalverwalter prüft die vom Kirchenrat eingereichten Unterlagen auf Vollständigkeit. Sie oder er prüft die Rechtmässigkeit der Buchführung, die Einhaltung der Zuständigkeitsvorschriften für die Kreditbewilligungen und der Verfahrensvorschriften sowie die Tragbarkeit der finanziellen Belastungen der Kirchengemeinde. Sie oder er beobachtet insbesondere die Entwicklung der Verschuldung und der Steuererträge und informiert regelmässig den Synodalrat.

³ Die Synodalverwalterin oder der Synodalverwalter untersucht mindestens alle vier Jahre die Geschäftsführung der Kirchengemeinde und des Kirchenrats. Sie oder er erstattet hierüber dem Synodalrat periodisch Bericht.

§ 75 Aufsichtsrechtliche Massnahmen der Synodalverwalterin oder des Synodalverwalters

¹ Stellt die Synodalverwalterin oder der Synodalverwalter Mängel in der Organisation, in der Geschäftsführung oder in der Führung des Finanzhaushalts der Kirchengemeinde fest, hält sie oder er diese in einem Kontrollbericht fest. Dieser ist dem Kirchenrat (zuhanden der Kirchengemeindeversammlung), der Rechnungscommission und dem Synodalrat zuzustellen. Der Kirchenrat ist vorgängig anzuhören.

² Sie oder er kann überdies

- a. dem Kirchenrat, der Kirchmeierin oder dem Kirchmeier und der Rechnungscommission die erforderlichen fachlichen Weisungen erteilen;
- b. dem Synodalrat andere aufsichtsrechtliche Massnahmen empfehlen.

§ 76 Aufsichtsrechtliche Massnahmen des Synodalrats

¹ Der Synodalrat kann unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips und der Gestaltungsfreiheit der Kirchengemeinde sowie nach Anhörung des Kirchenrats folgende aufsichtsrechtlichen Massnahmen verfügen:

- a. Weisung an den Kirchenrat, an die Kirchmeierin oder den Kirchmeier beziehungsweise an die Rechnungscommission unter Androhung der Ersatzvornahme;
- b. ersatzweise Anordnung eines Beschlusses oder einer Handlung des fehlbaren Organs;
- c. Entzug der Selbstverwaltung für eine bestimmte Zeit und Einsetzung einer fachkundigen Verwaltung, deren Aufgaben der Synodalrat umschreibt;
- d. Amtsenthebung (§ 77).

² Der Synodalrat kann zu einem bestimmten Sachverhalt eine Administrativuntersuchung anordnen. Er bezeichnet eine Untersuchungsbeauftragte oder einen Untersuchungsbeauftragten, die oder der gegenüber der Kirchgemeinde das Auskunfts- und Einsichtsrecht hat. Der Untersuchungsbericht geht an den Synodalrat.

§ 77 *Amtsenthörung*

¹ Hat eine von den Stimmberechtigten auf Amtsdauer gewählte Person schwere oder wiederholte strafbare Handlungen oder Amtspflichtverletzungen begangen, so dass ihr Verbleiben im Amt mit den öffentlichen Interessen unvereinbar ist, kann sie der Synodalrat vorläufig im Amt einstellen oder ihres Amtes entheben.

² Bei der Amtsenthebung einer Person, die im Mehrheitswahlverfahren gewählt wurde, setzt der Kirchenrat eine ausserordentliche Neuwahl für den Rest der Amtsdauer an. Für Mitglieder eines Kirchgemeindeparkaments, die im Verhältniswahlverfahren gewählt wurden, bestimmt er die Ersatzperson nach den Regeln für die Nationalratswahlen.

§ 78 *Weitere aufsichtsrechtliche Aufgaben des Synodalrats*

Der Synodalrat

- a. beschliesst nach zweimaliger Ablehnung durch die Kirchgemeindeversammlung den Voranschlag, setzt den Kirchensteuerfuss fest und genehmigt die Kirchgemeindefinanzrechnung (§ 45 Absatz 4 und § 49 Absatz 3);
- b. entscheidet über die Genehmigung von Beschlüssen der Kirchgemeindeversammlung über Geschäfte gemäss § 18 Absatz 3 und § 65 Absatz 4.

VIII. **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

§ 79 *Anpassung der Kirchgemeindeordnungen*

Die Kirchgemeinde, welche bereits über eine Kirchgemeindeordnung oder über ähnliche Regelungen verfügt, hat diese diesem Synodalgesetz bis Ende 2009 anzupassen. Die bestehenden Regelungen bleiben bis zum Erlass bzw. bis zur Änderung der Kirchgemeindeordnung in Kraft. Die Kirchgemeindeordnung ist der Synode bis spätestens Ende 2009 zur Genehmigung vorzulegen.

§ 80 *Einführungsbestimmungen*

Die Kirchgemeinden wenden die Bestimmungen über die neuen Planungsinstrumente (Finanz- und Aufgabenplan, Voranschlag, Jahresprogramm, Kenntnisnahme, Anregungen) spätestens im Jahr 2009 und die neuen Kontroll- und Steuerungsinstrumente (Jahresrechnung, Jahresbericht, Kenntnisnahme, Anregungen) spätestens im Jahr 2011 an.

§ 81 *Aufhebung der kirchlichen Stiftungen*

¹ Kirchliche Stiftungen (§ 62 Absatz 2), die während der letzten fünf Jahre vor Inkrafttreten dieses Synodalgesetzes weder einen eigenen Voranschlag noch eine eigene Jahresrechnung nach bisherigem Recht geführt haben, und deren Finanzhaushalt vollumfänglich in den Voranschlag und die Jahresrechnung der Kirchgemeinde integriert waren, werden spätestens bis am 31. Dezember 2012 aufgehoben.

² Der Kirchenrat meldet dem Synodalrat die kirchlichen Stiftungen gemäss Absatz 1.

³ Die Aufhebung erfolgt nach den Bestimmungen von § 69. Der Synodalverwalter oder die Synodalverwalterin meldet den Eigentumsübergang an Grundstücken nach der rechtskräftigen Aufhebung der Stiftung dem zuständigen Grundbuchamt zur Eintragung an.

§ 82 *Aufhebung von Erlassen*

¹ Das Synodalgesetz über Zweckverbände unter römisch-katholischen Kirchgemeinden vom 24. Oktober 1973 (III/17) wird aufgehoben.

² Die bei Aufhebung des Synodalgesetzes bestehenden Zweckverbände haben ihre Statuten dem neuen Recht bis spätestens am 1. Januar 2010 anzupassen.

§ 83 Inkrafttreten

Dieses Synodalgesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Es ist zu veröffentlichen. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 7. November 2007

Im Namen der Synode der röm.-kath. Landeskirche des Kantons Luzern

Der Präsident:

Erwin Aregger

Die Sekretärinnen

Sylvia Kaufmann-Staffelbach
Roswitha Vonmoos-Sutter

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	1
§ 1	Gegenstand	1
§ 2	Geltungsbereich	1
§ 3	Rechtsstellung der Kirchgemeinden	2
§ 4	Bestand der Kirchgemeinden	2
§ 5	Aufgaben der Kirchgemeinden	2
§ 6	Rechtsetzung der Kirchgemeinden	2
II.	Organisation der Kirchgemeinde	3
1.	Allgemeine Organisationsbestimmungen	3
§ 7	Organe	3
§ 8	Übertragung von Aufgaben, Formen der Zusammenarbeit	3
§ 9	Unvereinbarkeiten	3
§ 10	Amtseid oder Amtsgelübde	4
§ 11	Amtsgeheimnis	4
§ 12	Ausstand	4
§ 13	Verfahren	4
§ 14	Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit	4
§ 15	Zeichnungsbefugnis	5
§ 16	Publikationsorgan	5
§ 17	Gemeindebeschwerde	5
2.	Stimmberechtigte	5
A.	Kirchgemeindeversammlung, Urnengeschäfte	5
§ 18	Aufgaben der Kirchgemeindeversammlung	5
§ 19	Versammlungs- und Urnenverfahren	6
B.	Gemeindeinitiative	6
§ 20	Gegenstand, Form, Unterschriftenzahl	6
§ 21	Erwahrung und Behandlung	7
§ 22	Rückzug	7
§ 23	Erstreckung der Fristen	7
C.	Referendum	7
§ 24	Referendum	7
D.	Petition	8
§ 25	Petitionsrecht	8
3.	Kirchenrat	8
§ 26	Zusammensetzung, Amtsdauer und Organisation	8
§ 27	Aufgaben des Kirchenrats	8
§ 28	Finanzkompetenzen des Kirchenrats	9
§ 29	Kirchgemeindepräsidentin oder Kirchgemeindepräsident	9
§ 30	Kirchmeierin oder Kirchmeier	9
4.	Rechnungskommission	9
§ 31	Zusammensetzung und Amtsdauer	9
§ 32	Aufgaben	9
III.	Finanzhaushalt der Kirchgemeinden	10
1.	Allgemeines und Begriffe	10
§ 33	Geltungsbereich	10
§ 34	Grundsätze	10
§ 35	Bestandteile der Finanzbuchhaltung	10

§ 36	Laufende Rechnung und Investitionsrechnung	11
§ 37	Bestandesrechnung	11
§ 38	Finanz- und Verwaltungsvermögen	11
§ 39	Bewertung und Abschreibung der Aktiven	11
§ 40	Ausführungsbestimmungen, fachliche Weisungen	12
§ 41	Finanzstatistik	12
2.	Finanz- und Aufgabenplan, Investitionsplan	12
§ 42	Finanz- und Aufgabenplan, Investitionsplan	12
3.	Voranschlag	13
§ 43	Voranschlag	13
§ 44	Verfahren bei der Prüfung des Voranschlags	13
§ 45	Ablehnung des Voranschlags oder des Steuerfusses	13
4.	Jahresrechnung	14
§ 46	Kirchgemeinderechnung	14
§ 47	Rechnungsüberschüsse	14
§ 48	Verfahren bei der Prüfung der Kirchgemeinderechnung	14
§ 49	Genehmigungsentscheid	15
5.	Kredite	15
§ 50	Kredite	15
§ 51	Freibestimmbarer und gebundener Aufwand, freibestimbare und gebundene Ausgabe	15
§ 52	Voranschlagskredite	15
§ 53	Nachtragskredite	15
§ 54	Sonderkredite	16
§ 55	Zusatzkredite	16
§ 56	Kredite des Kirchenrats	16
§ 57	Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite	16
§ 58	Genehmigung der Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite	17
IV.	Sonderorganisation der Kirchgemeinde	17
1.	Kirchgemeinden mit Kirchgemeindeversammlung	17
§ 59	Kirchgemeindeordnung	17
2.	Kirchgemeinden mit Kirchgemeindepapament	18
§ 60	Allgemeines	18
§ 61	Urnenverfahren	18
V.	Kirchliche Stiftungen	19
§ 62	Begriffe, Geltungsbereich	19
§ 63	Aufgaben der Stiftungsverwaltung	19
§ 64	Aufgaben des Kirchenrats mit Bezug auf kirchliche Stiftungen	19
§ 65	Aufgaben der Kirchgemeindeversammlung mit Bezug auf kirchliche Stiftungen	20
§ 66	Aufsicht	20
§ 67	Novation des Stiftungsstatuts oder der Stiftungsurkunde	20
§ 68	Änderung des Stiftungsstatuts oder der Stiftungsurkunde	20
§ 69	Aufhebung	21
VI.	Fusion, Teilung und Veränderung des Gemeindegebiets	21
§ 70	Begriffe, Grundsätze	21
§ 71	Verfahren auf Anregung der Kirchgemeinden	21
§ 72	Verfahren auf Anregung der Landeskirche	21
VII.	Aufsicht der Landeskirche	22

§ 73	Aufsicht der Landeskirche	22
§ 74	Dokumentationspflicht, Prüfung	22
§ 75	Aufsichtsrechtliche Massnahmen der Synodalverwalterin oder des Synodalverwalters	22
§ 76	Aufsichtsrechtliche Massnahmen des Synodalrats	22
§ 77	Amtsenthebung	23
§ 78	Weitere aufsichtsrechtliche Aufgaben des Synodalrats	23
VIII.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	23
§ 79	Anpassung der Kirchgemeindeordnungen	23
§ 80	Einführungsbestimmungen	23
§ 81	Aufhebung der kirchlichen Stiftungen	23
§ 82	Aufhebung von Erlassen	23
§ 83	Inkrafttreten	24